

2422 096

168

BUNDESGERICHTSHOF

IX 249/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Salvator Raymond G [REDACTED].

[REDACTED] G [REDACTED]/[REDACTED], Frankreich,

- Prozessbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]

und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter von der Mühlen, Zorn, Pache und Dr. Thoma

am 30. November 1972

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 9. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Beschwerde setzt sich mit der Würdigung des Tatrichters in Widerspruch, wenn sie durch das Attest Dr. Marget ein bestimmtes Beschwerdebild für erwiesen ersucht, das mit den im Berufungsurteil festgestellten vegetativen Störungen identisch sein könnte. War für die ersten acht Monate nach der Befreiung des Klägers ein bestimmtes Beschwerdebild nicht feststellbar, dann kann eine Anwendung von Grundsätzen, die den Austausch von Ursachen bei gleichbleibendem Beschwerdebild betreffen (BGH Rnw 1965, 171; 1968, 402), nicht in Betracht.

Die Beschwerde mißversteht BGH Rnw 1969, 190. Der ärztliche Gutachter hat von medizinischen und nicht von rechtlichen Fragestellungen, etwa von der "Beweislastverteilung des § 28 BGB", auszugehen. Der Richter hat die medizinischen Fragen so zu formulieren, daß deren ärztliche

168

- 3 -

Beantwortung die rechtsacheblichen Tatsachen klärt.

Ob ein Attest, das nur eine Diagnose und nicht die zugrundeliegenden Befunde enthält, Beweis für das diagnostizierte Leiden erbringt oder nicht, ist nicht rechtsgrundsätzlich zu entscheiden; es hängt von den Umständen des Falles, insbesondere von der Genauigkeit der Diagnose ab.

Dass eine Verletzung (Kieferverletzung, Zahnverlust) durch jedes geeignete Beweismittel und nicht nur durch ärztliches Attest bewiesen werden kann, braucht nicht durch Urteil des Bundesgerichtshofs bestätigt zu werden.

Mit Recht hat der Berufungsrichter die vegetativen Störungen, die nach seiner Auffassung allein mit Wahrscheinlichkeit verfallungsbedingt sind, für sich, aber mit Rücksicht auf den Gesamtzustand des Klägers bewertet. Die Kieferverletzung durfte nur insofern berücksichtigt werden, als sie das Gewicht der vegetativen Störungen für den Kläger erhöhen oder vermindern konnte.

Mai

von der Mühlen

